KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD

Anzahl an Ordnungswidrigkeiten gemäß Zweckentfremdungsgesetz - ZwG M-V und

ANTWORT

der Landesregierung

- 1. Wie viele Gemeinden haben bis jetzt Zweckentfremdungssatzungen erlassen und angepasst, die dem Sinn und Zweck des ZwG M-V entsprechen?
- 2. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren sind landesweit gemäß § 9 Absatz 1 Nummern 1 bis 9 ZwG M-V seit Inkrafttreten des Gesetzes angestrengt worden?
- Wie hoch waren die geahndeten Geldbußen nach § 9 Absatz 2 ZwG M-V?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sind Satzungen der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, soweit sich nicht aus anderen gesetzlichen Vorschriften eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht ergibt.

Die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden wurden um Information gebeten.

Bislang wurden den Rechtsaufsichtsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Satzungen gemäß § 1 Absatz 1 Zweckentfremdungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Angesichts des bislang geringen Zeitablaufes seit der Gesetzesbekanntmachung und den notwendigen Prüfungs- und Erarbeitungsschritten im Prozess der Erarbeitung einer solchen kommunalen Satzung hält die Landesregierung dies jedoch auch nicht für überraschend.